

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, Dezember 2016

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:  
**www.kv-sachsen.de** – Rundschreiben

## Inhalt

---

1. Umlage und Zusatzbeitrag für das Jahr 2017
  2. Berechnungswerte für das Jahr 2017
  3. Änderung der ZVK-Satzung
  4. Jahresmeldung für das Jahr 2016
- 

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit unserem Rundschreiben 3/2016 erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

### 1. Umlage und Zusatzbeitrag für das Jahr 2017

Im Jahr 2017 betragen im **Allgemeinen Bereich** (alle Mitglieder außerhalb des Sparkassenbereichs) der Umlagesatz unverändert **1,2 %** und der Zusatzbeitragssatz unverändert **4,0 %**. Die Arbeitnehmerbeteiligung beträgt weiterhin **2,0 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und somit die Hälfte des Zusatzbeitrags. Für die Arbeitgeber ergibt sich daraus ein **Gesamtfinanzierungsaufwand von 3,2 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Für den **Sparkassenbereich** (Ostdeutscher Sparkassenverband, Sparkassen sowie von den Sparkassen beherrschte Stiftungen und Gesellschaften) hat der Verwaltungsausschuss der ZVK des KVS in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 die Anhebung des Finanzierungssatzes entsprechend § 15a Abs. 2 ATV-K

ab 01. Januar 2017 beschlossen. Der Umlagesatz beträgt somit **3,14 %** und der Zusatzbeitragssatz **2,46 %**. Die Arbeitnehmerbeteiligung beträgt **2,2 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der **Gesamtfinanzierungsaufwand** für den Arbeitgeber erhöht sich auf **3,4 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Übersicht zur Aufteilung der Finanzierungssätze 2017:

<b>Allgemeiner Bereich</b>				
<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>		<b>Gesamt</b>
Umlage	Zusatzbeitrag	Umlage	Zusatzbeitrag	
1,2 %	2,0 %	---	2,0%	5,2%
<b>Sparkassenbereich</b>				
<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>		<b>Gesamt</b>
Umlage	Zusatzbeitrag	Umlage	Zusatzbeitrag	
3,14 %	0,26 %	---	2,2 %	5,6 %

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

## 2. Berechnungswerte für das Jahr 2017

Für das Jahr 2017 gelten folgende Berechnungswerte:

### 2.1 Grenzwert für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung

ab 01. Januar 2017 monatlich	14.250,00 €
- im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung	28.500,00 €

### 2.2 Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung

vom 01. Januar bis 31. Januar 2017	7.173,70 €
ab 01. Februar 2017 monatlich	7.342,28 €
- im Monat der Jahressonderzahlung	10.284,33 €

### 2.3 Grenzbetrag für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG

2 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	1.524,00 €
---	------------

Dieser steuerfreie Betrag ist um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge (steuerfreie Zusatzbeiträge und – sofern vorhanden – die steuerfreien Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung) zu mindern.

#### **2.4 Grenzwert für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG**

4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	3.048,00 €
+ für Zusagen ab dem 01. Januar 2005 zusätzlich (jährlich)	1.800,00 €
= für Zusagen ab dem 01. Januar 2005 maximal zulässige Steuerfreiheit (jährlich)	4.848,00 €

Beiträge für Zusagen, die vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden, können nach Ausschöpfung des o. g. Grenzbetrags (4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) pauschal versteuert werden (§ 40b EStG a. F.).

#### **2.5 Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG**

1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (35.700,00 €)	223,13 €
---	----------

### **3. Änderung der ZVK-Satzung**

Die 13. Änderung der Kassensatzung wurde am 18. Oktober 2016 vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt erfolgt in Kürze.

Die ZVK-Satzung wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs als privatrechtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in Form von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) eingeordnet. Daher finden auf die Zusatzversorgung auch die Regelungen zum Recht der AGB (§§ 305 ff. BGB) Anwendung. Die bisher für AGB geltende „Schriftformklausel“ des § 309 Nr. 13 BGB wurde zwischenzeitlich durch eine „Textformklausel“ ersetzt. Danach darf für Neuverträge ab dem 01. Oktober 2016 keine strengere Form als Textform vereinbart werden. Textform bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben ist. Neben klassischen Schriftstücken erfüllen z. B. Computerfaxe, Telegramme oder E-Mails diese Voraussetzungen. Die Regelungen in der ZVK-Satzung wurden entsprechend angepasst. Die Formänderung gilt allerdings nicht für Regelungen, die unmittelbar auf tarifvertraglichen Vorgaben beruhen. So ist zum Beispiel der Antrag auf Leistungen aus der Zusatzrente weiterhin schriftlich zu stellen (§ 5 Satz 3 ATV-K, § 31 Satz 3 ZVK-Satzung). Ferner findet die Formänderung keine Anwendung auf Regelungen zum Mitgliedschaftsverhältnis, das heißt gegenüber den Arbeitgebern (§ 310 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Die übrigen Änderungen der ZVK-Satzung beinhalten lediglich redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Bitte informieren Sie Ihre Beschäftigten entsprechend.

#### **4. Jahresmeldung für das Jahr 2016**

Die Jahresmeldung zur Zusatzrente für das Jahr 2016 übermitteln Sie bitte **bis spätestens 31. Januar 2017** an die ZVK (§ 13 Abs. 5 ZVK-Satzung).

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die staatlich förderfähigen Beiträge ausweisen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten **Nachteile in der Zusatzrente** ergeben!

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen wir Ihnen an unserem Servicetelefon 0351 4401-446 gern zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Müller  
Direktor

**Anlage**  
13. Änderung der ZVK-Satzung

# **Satzung**

## **zur 13. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen**

Vom 18. Oktober 2016

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 18. Oktober 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), die zuletzt durch Satzung vom 18. November 2014 (SächsABl./AAz. 2015, S. A 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Worte „*juristischen Personen des privaten Rechts gemäß*“ durch die Worte „*Mitgliedern im Sinne des*“ ersetzt.
3. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt.
4. § 54 wird wie folgt gefasst:

*„Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 5 des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz - SächsVAG) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen.“*

5. In § 75 Absatz 2 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt.
6. Die Anlage – AVB ZusatzrentePlus - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS) – wird wie folgt geändert:
  - a) in § 2 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 2 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt,
  - b) in § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „*schriftlichen Antrag*“ durch die Worte „*Antrag in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt,
  - c) in § 16 Absatz 1 werden die Worte „*schriftlichen Antrag der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers*“ durch die Worte „*Antrag der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt,
  - d) in § 16 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt,
  - e) in § 18 Absatz 1 werden die Worte „*schriftliche Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers*“ durch die Worte „*Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt,
  - f) in § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „*Textform*“ die Worte „*(z. B. Papierform, E-Mail)*“ angefügt,
  - g) in § 20 Absatz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt,
  - h) in § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt.
  - i) in § 23 Absatz 3 wird das Wort *schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt.
  - j) in § 24 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform (z. B. Papierform, E-Mail)*“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 2016

Zusatzversorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Müller  
Direktor